

Beglaubigte Abschrift
Aktenzeichen: 2 K 3/17
Amtsgericht Überlingen
VOLLSTRECKUNGSGERICHT



Objektbeschreibung/Lage
(It Angabe d. Sachverständigen):
(1-Zimmer-Wohnung; Unterer Schützenrain 12)
Verkehrswert: 103.000,00 €

widrigensfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum **Mittwoch, 08.11.2017**
Uhrzeit **10:30 Uhr**
Raum **108, Sitzungssaal**
Ort **108, Sitzungssaal Amtsgericht Überlingen, Bahnhofstraße 8, 88662 Überlingen**

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.02.2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:
Eingetragen im Grundbuch von Meersburg Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil 71/10.000
Sondereigentums-Art Wohnung im 2. OG links Haus C mit Nebenräumen und Stellplatz in der Tiefgarage

SE-Nr. 49
Blatt 1269

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen,

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Stadt Meersburg hat am 25. Juli 2017 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

Satzung

über das Außerkraftsetzen der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Allmendweg Erweiterung“
Aufgrund der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2017 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Neufassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg am 25. Juli 2017 beschlossen, die am 9. Oktober 2014 in Kraft getretene Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Allmendweg Erweiterung“ außer Kraft zu setzen.

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die am 9. Oktober 2014 in Kraft getretene Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Allmendweg Erweiterung“ wird gemäß § 17 Abs. 4 BauGB außer Kraft gesetzt.

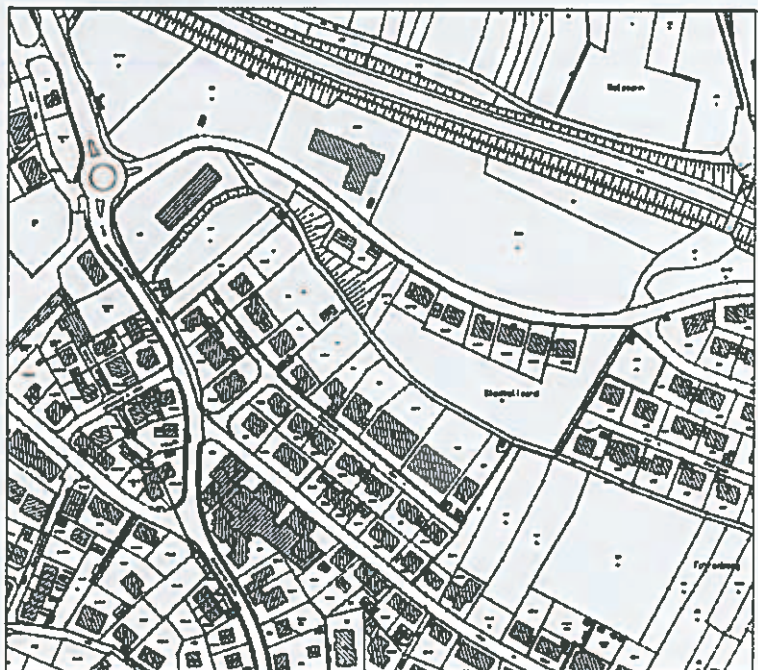
§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meersburg, 7. September 2017

Scherer
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung In-Kraft-Treten des BEBAU- UNGSPLANS MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN „Allmendweg Erweiterung“

Der Gemeinderat der Stadt Meersburg hat am 11. Juli 2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Allmendweg Erweiterung“ und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 11. Juli 2017 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Maßgebend sind der Lageplan M 1:2000 mit Textteil und Begründung und die örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 11. Juli 2017.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan „Allmendweg Erweiterung“ und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 11. Juli 2017 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Lageplan mit Textteil und Begründung und die örtlichen Bauvorschriften können im Rathaus in Meersburg, Marktplatz 1, während der Sprechstunden von Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und don-

nerstags zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr beim Stadtbauamt oder auch jederzeit im Internet auf der Seite der Stadt Meersburg eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Meersburg, 7. September 2017

Robert Scherer, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Stadt Meersburg hat am 25. Juli 2017 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

Satzung

über das Außerkraftsetzen der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Rosenhag“

Aufgrund der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2017 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Neufassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg am 25. Juli 2017 beschlossen, die am 9. Oktober 2014 in Kraft getretene Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Rosenhag“ außer Kraft zu setzen.

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die am 9. Oktober 2014 in Kraft getretene Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Rosenhag“ wird gemäß § 17 Abs. 4 BauGB außer Kraft gesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meersburg, 7. September 2017

Scherer
Bürgermeister

